

Jugendschutz Rauchen in der Öffentlichkeit Anbieten von Tabakwaren § 10 JuSchG



Abgabe in Gastsätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Das Rauchen und der Erwerb von Tabakwaren ist folglich in der Öffentlichkeit nur Erwachsenen erlaubt.

Abgabe von Tabakwaren durch Automaten

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden.

Ausnahmen hiervon:

- ◆ Der Automat ist an einem Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt

oder

- ◆ es ist durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können